

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 27. Juni 1940
Abwesend die Abg.: Dr. Schädler, Beck Johann, Franz Eberle
Reg. Vertreter Dr. Vogt und Reg. Rat Arnold Hoop

1. Behandlung der Bausubventionsgesuche.

Der Landtag beschliesst einstimmig, die vor der Fassung des Beschlusses auf Abschaffung der Bausubventionen eingebrachten Subventionsgesuche noch wie bisher bewilligt werden sollen. Für solche Bauten wäre also noch die übliche Bausubvention auszubezahlen.

2. Bausubventionsgesuch der Sennereigenossenschaft Eschen.

Präs. stellt den Antrag auf Gewährung einer Subvention von Frs. 400.- d. i. ca 25% der Bausumme.

Brunhart Heinr. beantragt, dieses Gesuch so zu behandeln, wie die analogen früheren. In Balzers habe die Sennereigenossenschaft seines Wissens nur 30% der Arbeitslöhne bekommen.

Die Beschlussfassung wird verschoben, bis zur Abklärung früherer analoger Fälle.

3. Beratung über den Gewerbegesetzentwurf.

Art. 40 Der Landtag findet mehrheitlich die Einschränkungen für die Erlangung der Briefmarkenkonzession als zu einschneidend. Der Gewerbeverband soll nochmals die Sache einer Prüfung unterziehen.

Art. 55 Dieser Artikel scheint dem Landtage zu weit gefasst zu sein und auch im Widerspruche stehen mit anderen Artikeln.

Art. 56 Beantragt Dr. Vogt an die Errichtung von Zweigniederlassungen die Bedürfnisklausel anzuhängen.

Art. 57 soll von der Gewerbe-genossenschaft neu redigiert werden, da er in dieser Fassung jedenfalls nicht den Intentionen der Genossenschaft entspricht.

Art. 59 soll umgestellt werden und zwar so, dass eingangs die Gegenrechtsklausel steht. Eine klarere Fassung wäre erwünscht.

Art. 61 Es wird beantragt, allgemein für alle Gewerbe Preisatzungen festzulegen nicht nur für vereinzelte.

Art. 63 soll der 1. Absatz gestrichen werden

Bühler beantragt, dass der Witwe eines verstorbenen Konzessionsinhabers behördlicherseits mehr Schutz gewährt werde, als den Kindern. Bei Unzukömmlichkeiten sollte die Regierung entscheiden können, wer das Gewerbe weiterführen darf.

Art. 64 Der Landtag beschliesst einstimmig, dass die Bedürfnisklausel für Bäcker fallen soll.

Art. 67 Die 2 letzten Zeilen des 1. Absatzes sollen wie folgt geändert werden: schlusslich die Gewerbe, die sich mit der Handhabung gefährlicher Gifte befassen. Die jetzige Fassung wird als zu einschneidend hinsichtlich der landwirtschaftlichen Vertilgung schädlicher Insekten betrachtet. Ebenso sollen die Worte "Kanalräumer und Leichenbestattungsunternehmungen" gestrichen werden.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.